

A m t s - B l a t t zur Laibacher Zeitung.

N^o. 17.

Dinstag den 9. Februar

1841.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 163.

Nr. 915.

Verlautbarung über ausschließende Privilegien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat am 5. December v. J. nach den Bestimmungen des akterhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien verliehen: 1) Dem Luigi Wanaxel, wohnhaft in Triest, Nr. 181, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung, Gefäße, oder die Flüssigkeiten, welche sie enthalten, mittelst Normalgefäßern und dazu gehörigen Maß- oder Wissertäben auszumessen. — 2) Dem Franz Ejöppon, büegl. Spänglermeister, wohnhaft in Kremsier in Mähren, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Verbesserung der Kaffeh-Kochmaschinen, vermöge welcher in diesen in veränderte Form erzeugten Maschinen bei einer einfachen Behandlung mittelst einer bis zum Siedepuncte bewirkten, bis jetzt noch nicht bekannten schnellen Kochung und Erziehung über den auf dem Seiher zusammengepressten Kaffeh, bei Anwendung der dabei angebrachten Sicherheitssperre gefahrlos ein filtrirter, reiner, und bei möglichster Saarsamkeit auch starker Kaffeh gekocht werden könne, sich auch mehrere und bequemere Kochungsorten mit einer größern Art der gewöhnlichen Spiritus-Lampe, ohne Neubau anwenden lassen, und zugleich bei jeder Art dieser Kochmaschinen eine Vorrichtung zum Kochen oder Wärmen des Oeufs angebracht sey. — 3) Dem Joseph Heissam und Conrad Böhlinger, Goldarbeiter-Schiffen, wohnhaft in Wien, Breitenfeld, Nr. 52, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, Ohrringe und Brodss von Gold, Silber und Bronze, in der Art zu perfektigen, daß man dieselben, ohne sie abzunehmen, mittels Drehens oder eines Druckes zwei bis dreimal verändern könne, wobei dieselben

1) aus zwei Theilen bestehen, deren einer in dem andern stecke; 2) an dem inneren Theile ein Stift befestigt sey, der durch den äußern Theil hervorragt und mit einer Kugel versehen sey; 3) der äußere Theil der Länge nach mehrmals durchbrochen und die Eintheilung so getroffen sey, daß, wenn man an der Kugel drehe, eine andere Gestalt erscheine, so daß die Ohrringe über die Brodss, ohne die äußere Fagon zu verändern, entweder matt und glänzend, oder matt und emailiert, oder ganz matt erscheinen, übrigens zugleich sehr dauerhaft seyen und billiger zu stehen kommen. — 4) Dem Gottlieb Geyer, akademischen Bildhauer, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 48, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung einer Hutschmaschine (Schaukelmaschine), welche 1) aus zwei vom starken festen Holze zusammengesetzten, ovalförmig gebogenen, mit Eisen befestigten Schienen bestehen, und sich durch eigene Kraft bewege; 2) sich nach Verhältniß des Platzes, wo sie aufgestellt werden soll, und nach Verhältniß der Personen-Anzahl, die sie aufnehmen soll, größer und kleiner herstellen lasse, (wobei die Sehnenlänge 6 bis 24 Schuh, die Tiefe von der Mitte der Sehne perpendiculär nach obenwärts 6 — 18 Schuh, und die Breite, das ist der Fuß der Maschine, nach Beschaffenheit der Größe und Schwere derselben, 2 — 8 Schuh betrage), und 3) an den beiden Enden bequeme, mit Halten und Geländern versehene Sitze, und in dem freien Mittelraume ein oder mehrere Pferde, ebenfalls mit gesicherten Sigen von Holz angebracht, enthalte, und den Vortheil gewähre, daß sie nicht nur auf freien Plätzen, sondern auch in Gärten und Zimmern aufgestellt und benutzt werden könne. — 5) Dem Hugo Lüsdi, Geschäftsführer des Goldarbeiters Rosik, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 520, für die Dauer von einem Jahre, auf die

Erfindung, Fingerringe und Bracelets unter dem Namen Globus, Ringe und Bracelets, in der Art aus Gold oder Bronze, hohl oder massiv, und von Außen glatt oder gravirt, in der Art zu erzeugen, daß sie sich durch einen Druck in zwei Theile thätsen, welche beide einzeln getragen werden können. — Hiebei wird bemerkt, daß das dem Anton Dreher, Erzähmutter zu Kleinschwechat, am 6. November 1837 verliehene dreijährige Patentum auf die Erfindung einer Maschine und Vorrichtung zur Abkühlung der Bierwürze, auf die weitere Dauer zweier Jahre, d. i. des vierten und fünften Jahres, verlängert wurde. — Dß wird zu Folge des erwähnten allerhöchsten Patents zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 18 Jänner 1841.

In Ermangelung eines Herrn

Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

3. 164.

Nr. 1487/119

Verlautbarung

über ausschließende Privilegien.

Nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832, hat die k. k. olle gemeine Hoffammer nachstehende Privilegien verliehen: 1. Dem Michael Lorenz, Bronce-Arbeiter, wohnhaft in Wien, Mariahilf Nr. 54, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung: 1) alle Gattungen von Metall-Bronce-Artikeln auf eine eigene, von der gewöhnlichen ganz verschiedene Art, reiner und schöner herzustellen; 2) bei Metall-Vergoldungen und bei Matt-, Grün- und Roth-Vergoldung (oder Färbung) eine neue Art der Bereitung und des Verfahrens anzuwenden, und 3) eine grüne Bronze zu erzeugen, und bei allen Metall-Gegenständen anzuwenden, wobei sich noch der Vortheil ergebe, daß sich sowohl die Vergoldung und Färbung, als auch die grüne Bronze durch Schönheit und Dauerhaftigkeit auszeichnen. — 2. Dem Ferdinand Knerim, bürgerl. Saitler, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt Nr. 502, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, vermöge welcher die Fenster an Kaleschen und Pritschken nicht mehr mit einem Federschlüsse angehängt werden, wobei stets der ganze Flügel geöffnet werden müste, sondern nach Art der Thüren bei Schwimmern theilweise oder ganz gesenkt und gehoben werden können, wodurch nicht nur das Nasseln

und Herausfallen der Fensterflügel, sondern auch jede Lockerung der Ringel und Stifte verhindert werde. — 3. Dem William Edward Newton, Rentier, wohnhaft in London, (Bevollmächtigter ist Henry Savill Davy, Auskunft ertheilt der Agent Joseph Hüttner, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 137), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, die therische Kohle, nachdem sie zu gewissen Manufactur-Prozessen gebraucht worden ist, wieder zu erneuern und zu restauriren (wieder zu beleben), wodurch sie ihre früheren Eigenschaften neuerlich erlange und zu ähnlichen Zwecken wieder tauglich werde. — 4. Dem Giuseppe Formi, Chinkler, wohnhaft in Triest, für die Dauer von zehn Jahren, auf die Entdeckung einer neuen, von der bisherigen Bereitungsart verschiedenen Methode, doppelt rossinirten Sols-peter (Nitrum) mittelst eines chemischen Prozesses und durch Anwendung zweier Substanzen zu erzeugen, wovon die eine mineralische, ein ausschließendes Product der zweiten Erds-hälften sey, die andere vegetabilische, jedoch so wohl hier, als im Auslande erzeugt werde. —

5. Dem Francesco Santedeschi, Professor, und Giuseppe Antonelli, Typograph, wohnhaft in Venedig, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, die Galvanoplastik auf die schönen und nützlichen Künste anzuwenden. —

6. Dem Carl Bernd, k. k. Gubernialrath und Kreishauptmann, wohnhaft in Bochnia, (Bevollmächtigte sind Adolph und Theodor Lausekow Ritter v. Rosenthal, wohnhaft in Wien, Stadt Nr. 103), für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, bestehend I. in der Verwendung des Zinkes, und zwar: 1) zu verschiedenartigen, glatten, gedachten, gravirten und gepreßten Fußböden von verschiedenen Farben, welche zweckmässiger als die getäfelten von Holz, Stein oder Masse seyen, einen sichern innern Werth haben, und sich durch Wohlfeilheit auszeichnen, (indem der Quadratfuß 12, höchstens 24 Kreuzer Conventions-Münze koste); ferner den Einwirkungen des Feuers nicht ausgesetzt und leicht übertragbar seyen, sich vorzüglich zu Tanzsälen eignen und leicht rein gehalten werden können; 2) zu verschiedenartigen und verschiedenfarbigen festen und beweglichen Tisch-, Kasten- und überhaupt Meubel-Bedeckungen, welche alle derlei andern Bedeckungen von Stein, Masse, Holz, Wachsleinwand oder Teppich vollständig ersetzen; 3) zu verschiedenartig gesetzten und mit mehreren Farben versetzten Heizbänken von Guss- und Blecharbeit, mit einer feuerfesten Masse ausgefüllt, welche die Eigenschaft besitzen, daß die Hitze nicht

sprühend wirke, in der Nähe des Ofens nicht gesteigert, sondern selbst in den größten Räumen schnell gleichmäßig verteilt und anhaltend sey, und die Anschaffungskosten mit Rücksicht auf den steten inneren Metallwerth höchst billig seyen; 4) zu derlei Ueberzügen für Ofen von Guß- und Blecheisen, und zu zierlichen Ofenmanteln, mittelst welcher gleichfalls eine gleichmäßige Vertheilung der Wärme erzielt werde; II. in der Bereitung einer Wachsmasse zu den Zinkfußböden und einer natürlichen schwarzen eisenartigen und braunen Farbe, zur Anwendung bei allen Zinkerzeugnissen, wodurch dieselben vor dem Oxidiren geschützt werden. — Laibach am 25. Jänner 1841.

In Ermanglung eines Herrn Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrat.

Johann Nep. Freiherr v. Spiegelfeld, k. k. Gubernialrath.

S. 168.

Nr. 2154.

Currende über Veränderungen in ausschließenden Privilegien. — Bei den ausschließenden Privilegien haben folgende Veränderungen Statt gefunden. Ist das dem Franz Kramer & Comp. zu Mailand am 26. November 1835 verliehene fünfjährige Privilegium auf die Erfindung einer Vorrichtung zum Zwirnen der Seide, auf die weitere Dauer dreier Jahre, nämlich des 6ten, 7ten und 8ten Jahres verlängert worden. — Das dem A. H. Heymann, Banquier aus Berlin, am 5. December 1839 verliehene einjährige Privilegium auf die Erfindung aus Moltk. Mastick granitähnliche Pflasterung oder Fußbodenbelegung zu bereiten, wurde auf die weitere Dauer eines, d. i. des zweiten Jahres verlängert. — Ferner wurde das dem Carl Frenzel am 7. März v. J. verliehene einjährige Privilegium auf die Erfindung eines Filzstoffes zum Ueberziehen der Hammeköpfe bei Fortepianos, auf die weitere Dauer eines, nämlich des zweiten Jahres; dann das ursprünglich dem Johann Conrad Fischer verliehene, und an Carl Wilhelm Brevillier übertragene zweijährige Privilegium vom 4. December 1828, auf die Entdeckung in der Behandlung des Guheisens, welches am 27. December 1829 auf die weitere Dauer von zehn Jahren verlängert wurde, wiederholt auf die Dauer zweier Jahre, nämlich des 13ten und 14ten Jahres, und endlich das dem Matthäus Adler am 4. December 1838 verliehene zweijährige

jährige Priviliegium auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung mehrerer Gaslanterne-Gegenstände, auf die weitere Dauer eines, d. i. des dritten Jahres verlängert. — Dies findet man zu Folge des a. h. Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Laibach am 30. Jänner 1841. In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs: Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrat. Joseph Wagner, k. k. Gubernialrath.

S. 169.

Nr. 2542.

C u r r e n d e.

Nachdem Joseph Moser in einem bei der niederösterreichischen Regierung überreichten Antragen auf die Geheimhaltung der Beschreibung seiner am 3. März 1838 privilegierten Erfindung und Verbesserung von Wägen, Wiener Chomaleons genannt, verzichtet, und um die Behandlung derselben noch dem allerhöchsten Patente vom 31. März 1832 geboten hat, so wurde mit hohem Hofkammer-Decrete vom 22. v. M., S. 2767, eine Abschrift der Beschreibung des besagten Privilegiums zur Eintragung in das hier bestehende Privilegien-Register herabgegeben. — Dies findet man mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, daß die betreffende Privilegiumsbeschreibung in dem bei dieser Landesstelle bestehenden Privilegien-Register von Federmann eingesehen werden kann, mit hin von der Zeit dieser Kundmachung an wider die unternommene unbefugte Nachahmung des Privilegiumentes, bei dem Vorhandenseyn der gesetzlichen Bedingungen, die in den §§. 28 und 29 des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 angeordneten Strafbestimmungen angewendet werden. — Laibach 3. Februar 1841.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrat.

Dr. Matthias Georg Sporer, k. k. Gubernialrath.

S. 148. (3)

Nr. 1189/161

Circulaire des k. k. illyrischen Guberniums.

Laut hoher Hofkammer-Verordnung vom 30. v. M., Zahl 162, sind nunmehr auch die toskanische und die parmesanische Regierung der

zwischen Österreich und Sardinien vom 22. Mai v. J. abgeschlossen, und am 10. Juni ratifizierten Convention, wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthumes, ihrem ganzen Inhalte nach beigetreten. — Dieses wird im Nachhange zu der Gubernial-Verordnung vom 24. Juli v. J., 3. 18074, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 22. Jänner 1841.

In Ermangelung eines Herrn
Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und
Primör, k. k. Hofrat.

Joh. Nep. Freih. v. Spiegelfeld,
k. k. Gubernialrat.

3. 149. (3)

Nr. 624/40

Circulaire

des k. k. illyrischen Guberniums.

Ueber die bare Auszahlung der am 2. Jänner 1841 in der Serie 70 verlosten fünfperzentigen Banco-Obligationen. — In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. d. M., wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 14. November 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht: §. 1) Die am 2. Jänner 1841 in der Serie 70 verlosten fünfperzentigen Banco-Obligationen Nr. 62149, die einschließlich Nr. 63461, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2) Die Auszahlung des Capitals beginnt am 1. Februar 1841, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind. — §. 3) Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf bestehenden Interessen, und zwar bis letzten December 1840 zu zwei und einshalb Percent in Wiener-Währung, für den Monat Januar 1841 hingegen, die ursprünglichen Zinsen mit fünf Percent in Conventions-Münze erfolgt. — §. 4) Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot oder sonst eine Vormerkung besteht, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — §. 5) Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, haben jene Vorschriften ihre Anwendung,

welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6) Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitols-Auszahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzten Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen. — Laibach am 16. Jänner 1841.

In Ermangelung eines Herrn
Gouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrat.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrat.

3. 162. (1)

Nr. 2356.

R u n d m a c h u n g .

Die öffentlichen Prüfungen an der hiesigen k. k. Carl-Franzens-Universität aus den Lehrgegenständen des jurid. polit. Studiums im ersten Semester 1840/1841 nehmen am 6. Februar d. J. ihren Anfang, und zwar in folgender Ordnung: Aus der europäischen Staatenkunde für die öffentlich Studirenden am 9., 10. und 12. März, und für die Privatisten am 13. März; aus dem römischen Civilrechte für die öffentlich Studirenden am 26., 27. Februar und 1. März, und für die Privatisten am 3. März; aus dem Lehenrechte für die öffentlich Studirenden am 6., 8. und 9. Februar, und für die Privatisten am 10. Februar; aus den politischen Wissenschaften für die öffentlich Studirenden am 16. und 17. März, für die Privatisten am 20. März. — Welches mit voller Beziehung auf die hohe Studienhofcommisions-Verordnung vom 4. April 1827, Gubernial-Currende vom 17. April 1827, 3. 8180, zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit die Privat-Studirenden zur gehörigen Zeit sich einfinden, und bei dem Directorate sich vorläufig mit den für Privatisten vorgeschriebenen Erfordernissen ausweisen, um sonach den Prüfungen sich unterziehen zu können, weil ohne besondere erhebliche Gründe außer der öffentlichen Prüfungszeit keine Erlaubniß zur nachträglichen Ablegung der Prüfung ertheilt werden wird. — Vom k. k. Directorate der Rechts- und politischen Studien zu Graz am 16. Jänner 1841.